

RS OGH 2007/1/22 13R10/07d

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.01.2007

Norm

ABGB §1302

Rechtssatz

1. Gerichte sind an rechtskräftige Bescheide der Verwaltungsbehörden gebunden.
2. Der Strafan spruch des Staates begründet keinen zivilrechtlichen Schadenersatzanspruch, dessen Befriedigung der Bestrafte im Regressweg überwälzen könnte. Eine von einer Verwaltungsbehörde rechtskräftig verhängte Strafe ist somit unüberwälzbar. Mit ihr kann daher auch nicht gegen die Forderung eines Mitschuldigen aufgerechnet werden.

Entscheidungstexte

- 13 R 10/07d
Entscheidungstext LG Eisenstadt 22.01.2007 13 R 10/07d

Schlagworte

Strafe; Verwaltungsstrafe; Bindung; Bescheid; Regress; Rechtskraft;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00309:2007:RES0000136

Dokumentnummer

JJR_20070122_LG00309_01300R00010_07D0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at